Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 113 (1987)

Heft: 36

Artikel: Gegendarstellung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-619410

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegendarstellung

Im Nebelspalter Nr. 32 vom 6. August 1987 erschien unter dem Titel «Feuer im Agrarparagraphenwald» ein Beitrag, in dem sich Bruno Hofer mit dem Streit um die Halbfettmilch der Migros befasste. Hofer schrieb, zwischen der Migros und dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM) tobe «ein wahrer Krieg», weil die Milchproduzenten gegen den Vertrieb der halbfet-ten Milch durch die Migros opponierten. Der ZVSM bestreitet diesen Sachverhalt und liess dem Nebelspalter die folgende Gegendarstellung zukommen:

Der Zentralverband ist sich bewusst, dass die Migros ein bedeutender Partner der Milchwirtschaft ist. Die vorliegende Angelegenheit betrifft primär jedoch nicht Migros und Zentralverband, sondern Migros und

Lebensmittelgesetzgebung.

Bekanntlich hat die Migros beim
Bundesamt für Gesundheitswesen
kein Gesuch zur Bewilligung der
halbfetten Milch eingereicht. Das Bundesamt für Gesundheitswesen hat deshalb die Kantonschemiker informiert, dass die halbfette Milch illegal auf den Markt gebracht wurde, und sie ersucht, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen. In der Folge haben mehrere Kantonschemiker verfügt, dass diese Milch nicht mehr verkauft werden dürfe.

Es trifft zu, dass der Zentralverband an der halbfetten Milch aus volkswirtschaftlichen Gründen keine Freude hat, da sie eine Zunahme der Butterproduktion und damit eine Mehrbelastung der Milchrechnung zur Folge hätte. Deshalb sprach er sich für eine Anpassung der Abgaben auf teilentrahmter Milch aus, um den Mehraufwand der Milchrechnung auszugleichen.

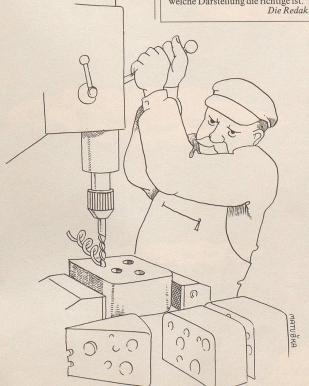
Zweifellos liegt die Idee der halbfetten Milch in der Linie des modernen Ernährungstrends. Objektiv gesehen ist jedoch die Fett- und dadurch

Kalorieneinsparung durch den Konsum von Halbfett- anstelle von Vollmilch oder Milchdrink unbedeutend. Da sich die organoleptischen Eigenschaften der halbfetten Milch kaumvon denen der bestehenden Milchsorten unterscheiden, gehen Absatzmengen des neuen Produktes zweifellos zu Lasten der herkömmlichen Erzeugnisse. Eine volumenmässige Steigerung des Milchkonsums muss bezweifelt werden, weil die Konsu-menten mit der Vollmilch, dem Milchdrink und der Magermilch bereits heute unter drei Fettgehaltsstufen auswählen können.

Der Zentralverband setzt sich für die Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittelverordnung ein. Deshalb erwarten wir, dass im Interesse eines geordneten Molkereiproduktemarktes Normenänderungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des partnerschaftlichen Dia-loges durchgeführt werden. Ob allen-falls im Bereich der teilentrahmten Milch eine weitere Fettgehaltsstufe eingeführt wird oder nicht, sollte unter den interessierten Kreisen eingehend erörtert werden.

Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten

Der Anspruch auf Gegendarstellung steht gemäss Art. 28 ZGB jedermann zu, der durch eine Veröffentlichung in seiner Persönlichkeit unmittelbar be-troffen ist. Der Anspruch ist auf die Darstellung von Tatsachen beschränkt und gibt dem Betroffenen Gelegenheit und gibt dem Bettoffelen Gelegement zu einer knappen, sachbezogenen Ge-genbehauptung. Offen bleibt dabei, welche Darstellung die richtige ist. Die Redaktion



Wollen Sie die Matura

Auch Ihnen wird es möglich sein! Tausende, denen es seinerzeit nicht vergönnt war, als Jugendliche ein Gymnasium zu besuchen, haben es bewiesen: sie haben als berufstätige Erwachsene die Matura nachgeholt, in ihrer Freizeit. Zu Hause - dank hochentwickeltem Fernunterricht

Die Vorteile einer Matura sind eklatant: das berufliche Vorwärtskommen ist gesichert, der eigene Wissensstand wird enorm bereichert und man schafft sich die Basis für echte Selbstverwirklichung. Sogar der Weg für eine akademische Laufbahn ist geebnet.

Wählen Sie den Ihren Zielen entsprechenden Matura-Typus und verlangen Sie ein kostenloses, unverbindliches Probestudium. Das dieser Monatslektion beiliegende Kursprogramm informiert Sie dann auch im Detail über den genauen Studienablauf und das bewährte Lernsystem des Neuen Gymnasiums Zürich, das Sie seriös und leichtverständlich auf die Eidg. Maturitätsprüfung vorbereitet.

Klassischer Matura-Typus (mit Latein)

Mathematisch-naturwissenschaftlicher Typus

D Neusprachlicher Matura-Typus

Wirtschaftswissenschaftlicher Typus

Das Matura-Studium dauert im Normalfall 31/2 Jahre, wobei individuellen Wünschen (Kursbeschleunigung oderverlängerung) Rechnung getragen werden kann. Das Studienhonorar ist sehr bescheiden angesetzt: Nur Fr. 110.monatlich. Ein vorzeitiger Studienabbruch (Kündigung) ist ebenfalls möglich.

Prüfen Sie die kostenlose Probelektion! Ohne Risiko und absolut unverbindlich. Stellen Sie dann fest, dass das Matura-Studium Ihren Erwartungen nicht entspricht, so senden Sie die Lehrunterlagen einfach innert 10 Tagen an uns zurück, und der Fall ist für Sie erledigt. Zusätzlich zum Kurs-programm dürfen Sie aber in jedem Fall das wertvolle Überraschungsgeschenk behalten, das wir Ihnen als Dank für Ihr Interesse an sinnvoller Weiterbildung senden

Neues Gymnasium Zürich

(Unter Leitung und Mitwirkung von Kantonsschulprofessoren und Gymnasiallehrern) Räffelstrasse 11, 8045 Zürich, Tel. 01/461 02 30

Matura-Probestudium-Gutschein

Ja, ich will Ihr Gratis-Probestudium prüfen. Senden Sie mir per Post (ohne Ver treterbesuch) das Kursprogramm und das Überraschungsgeschenk (gratis), die ich beide behalten darf, sowie die Lektionen für den ersten Monat.

Gewünschter Matura-Typus: B - C - D - E (Nichtgewünschtes bitte streichen) Wenn mir der Lehrgang nicht gefällt, sende ich ihn innert 10 Tagen zurück, und der Fall ist erledigt. Andernfalls mache ich definitiv am Studium mit. Ich erhalte dann monatlich automatisch die weiteren Lektionen.

Ich bleibe Kursteilnehmer für 31/2 Jahre, aber ich kann 3 Monate vor Ablauf eines Studienjahres per Einschreiben auf Ende des Kursjahres kündigen. Das monatliche Kurshonorar beträgt Fr. 110. –. Ich bezahle es jeden Monat mit Einzahlungsschein, den Sie mir schicken

1		V	
1	Name:	Vorname:	
The same of	Strasse:	PLZ/Ort:	
SCHOOL STREET	Schulbildung:		
The same of	Tel.:	GebDatum:	
	Ort u. Datum:		
	Unterschrift:		1423
r	(Bei Jugendlichen des gesetzl. Vertreters)		Kein Vertreterbesuch